

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1918.

Sitzung vom 4. Juli 1918.



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zollikon

0161-0026

1670. Baulinien. Mit Zuschrift vom 12. März 1918 stellt der Gemeinderat Zollikon das Gesuch um Genehmigung folgender Vorlagen:

1. Der Bau- und Niveaulinien für eine Tramstraße, als Fortsetzung der Bleulerstraße auf Gebiet der Stadt Zürich, durch die Ortschaft Zollikon bis zur Kreuzung der Zollikerstraße mit der alten Landstraße. Baulinienabstand 22 m. Maximale Neigung der Niveaulinie 3,23%.

2. Der Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße von der Zollikerstraße bis zur Gemeindegrenze Küsnacht. Baulinienabstand 22 und 20 m. Maximale Neigung der Niveaulinie 1,05%.

3. Der abgeänderten Niveaulinie der Verbindungsstraße Rüti-Riedstraße infolge Kreuzung mit der tieferliegenden Tramstraße. Durch die vorgelegte Abänderung würde die maximale Neigung der Niveaulinie von 7% auf 5,1% vermindert.

Der Gemeinderat erklärt, daß, da die Ausführung der Tramstraßenbaute in Zollikon ernstlich erwogen werde, die Straßenbauten je nach den kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen als Notstandsarbeit in Betracht fallen.

Die Bezirksratskanzlei Zürich bezeugt am 8. November 1917, daß gegen die am 19. Oktober 1917 ausgeschriebenen Vorlagen keine Rekurse eingegangen seien.

Der Stadtrat Zürich erteilte durch Beschluß vom 13. März 1918 seine Zustimmung zur Bau- und Niveaulinienvorlage der an die Bleulerstraße anschließenden Tramstraße durch den auf den eingereichten Plänen angebrachten Genehmigungsvormerk und fügt bei, daß die Niveaulinie der Tramstraße beim Anschluß an die Bleulerstraße um 12 cm höher projektiert sei als diejenige der ausgeführten Bleulerstraße.

Mit Bezug auf den Anschluß der projektierten Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße an derselben Straße auf Küsnachter Gebiet erklärt sich der Gemeinderat Küsnacht mit Zuschrift vom 18. April 1918 und durch Genehmigungsvormerk auf den Plänen mit der Vorlage des Gemeinderates Zollikon einverstanden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Tramstraßenfrage für Zollikon dürfte zurzeit genügend abgeklärt sein. Seitens der Stadt Zürich steht fest, daß eine Verbindung mit Zollikon durch die Bleulerstraße zu erfolgen hat. Die Fortsetzung in die Ortschaft Zollikon nach dem vorliegenden Projekt ist zweckmäßig und allseitig als günstig anerkannt. Dagegen ist die Fortsetzung der Tramstraße, etwa von der Einmündung der Zollikerstraße in die alte Landstraße nach Küsnacht, nicht spruchreif. Währenddem sich die Gemeindebehörden von Küsnacht auf den Standpunkt stellen, daß auf Gebiet der Gemeinde Küsnacht die Tramanlage zwischen den schweizerischen Bundesbahnen und der alten Landstraße respektive zwischen letzterer und der bereits erstellten Zürcherstraße am zweckmäßigsten sei, vertreten die Organe der Baudirektion die Ansicht, daß eine neue weitere Bahnanlage mehr bergwärts verlegt werden sollte, weil die Gebiete am See und die unteren Teile des Hanges ebenso gut, eventuell später besser durch einen guten, elektrisch betriebenen Vorortverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen mit weiteren Haltestellen bedient werden. Eine zu nahe an der Schweizerischen Bundesbahn und den Dampfbootkursen gelegene Straßen- oder Überlandbahn müßte sich selbst wie auch den bestehenden Verkehrsunternehmungen schaden und würde der Entwicklung der Ortschaft nicht dienen. Dazu kommt die Überlegung, daß eine weitere Längsstraße als ausgesprochene Verkehrsstraße der Entwicklung des für Landgüter vorzüglich geeigneten Geländes Schaden bringen würde und eine Entwertung des Grundes veranlassen könnte. In Bezug auf die Ortschaft Küsnacht hätte eine Anlage zwischen S.B.B. und alter Landstraße einige Vorteile,

die aber wieder etwas zurücktreten, wenn die um die alte Landstraße gruppierten bedeutenden Siedelungen in Betracht gezogen werden. Zur Abklärung dieser Frage hat der Gemeinderat Küsnacht die Direktion der Straßenbahn Zürich um Abgabe eines Gutachtens ersucht, das in nächster Zeit erwartet wird. Solange die Tramstraßenfrage für Küsnacht nicht erledigt ist, sollten aber auf Gebiet der Gemeinde Zollikon durch den Regierungsrat keine Bau- und Niveaulinien für Straßen genehmigt werden, die mit dieser Frage im Zusammenhang stehen. Für die Gemeinde Zollikon ist vorläufig die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Tramstraße bis zur Einmündung der Zollikerstraße in die alte Landstraße von Bedeutung. Der Bau der Straßenbahn wird ohnehin vom Anschluß des Straßenzuges an die Forchstraße in Zürich abhängen, für den noch keine Vorlagen genehmigt sind. Auf die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße von der Zollikerstraße bis zur Gemeindegrenze Küsnacht dürfte vorläufig verzichtet werden.

Die Differenz von 12 cm in der Höhenlage der Niveaulinie an der Gemeindegrenze rührt von einer Verschiebung der Gemeindegrenze Zürich-Zollikon seit Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Bleulerstraße (Obere Südstraße) her. Die Verschiebung beträgt rund 16 m in der Richtung Zollikon, die richtige Höhe im Anschluß würde daher bei 1% (nicht 1,3%) Steigung der Niveaulinie 465,66 m betragen. Eine neue Vorlage ist dieser geringen Differenz von 4 cm wegen nicht nötig. Es ist aber zu bemerken, daß neue Bau- und Niveaulinien auf Gebiet der Stadt Zürich für die 16 m nicht genehmigt sind.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Zollikon eingereichten Vorlagen:

- a) Der Bau- und Niveaulinien der Tramstraße von der Gemeindegrenze Zürich-Zollikon bis zur Einmündung der Zollikerstraße in die alte Landstraße,
- b) der abgeänderten Niveaulinie der Verbindung zwischen Ried- und Rütistrasse,

werden genehmigt.

II. Die Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße auf Gebiet von Zollikon werden erst nach Abklärung der Linienführung der Tramanlage auf Gebiet der Gemeinde Küsnacht behandelt.

III. Von der Mitteilung, daß die Ausführung der neuen Tramstraße für Notstandsarbeiten in Aussicht genommen und von der Gemeinde vorbereitet werde, wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat erklärt sich zu weiterer Unterhandlung bereit.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Pläne und der Pläne über die Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße, an den Stadtrat Zürich, den Gemeinderat Küsnacht und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. Juli 1918.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.
Dr. Geislinger

begl. an Kreisinsp. I.

Zürich

16. JUL 1918

KANTONSINGENIEUR K. K.